

Verordnungsblatt für die Gemeinde Grins

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

2. Abfallgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Grins erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte beträgt pro Jahr 114,00,- Euro.
 - a. Zuschlag pro Person im Haushalt 23,00,- Euro (inkl. 4 Müllsäcke)
 - b. Zuschlag pro Fremdenbett 10,81,- Euro (inkl. 1 Müllsack)
- (2) Die Grundgebühr für Kleinbetriebe ohne Containerentleerung beträgt pro Jahr 285,00,- Euro (inkl. 10 Müllsäcke).
- (3) Die Grundgebühr für Betriebe mit Containerentleerung beträgt pro Jahr 285,00,- Euro.
 - a. Zuschlag für die Entleerung eines 240 l Containers 13,29,- Euro
 - b. Zuschlag für die Entleerung eines 660 l Containers 39,86,- Euro
 - c. Zuschlag für die Entleerung eines 770 l Containers 53,79,- Euro
 - d. Zuschlag für die Entleerung eines 1.100 l Containers 78,22,- Euro
- (4) Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebühren-Vorschreibungen unberücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich in Müllsäcke, Sperrmüll-, Biomüll-, Baurestmass- und Deponiegebühr und beträgt:

- a. Müllsäcke (1 Rolle je 10 Stück) 13,50,- Euro
- b. Sperrmüllgebühr pro kg (Anlieferung im Wertstoffhof) 0,61,- Euro
- c. Biomüllgebühr für private Haushalte pro Jahr (Abholung durch die Gemeinde) 86,00,- Euro (inkl. 1 Rolle Maisstärkebeutel 40 l)
- d. Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe (pro Entleerung)
 1. Biobehälter 120 l Containers 21,13,- Euro
 2. Biobehälter 240 l Containers 42,30,- Euro
- e. Erwerb von Biomüllbehälter (je Stück)
 1. Behälter mit 10 Liter Fassungsvermögen 8,00,- Euro
 2. Behälter mit 40 Liter Fassungsvermögen 26,00,- Euro
 3. Ersatzdeckel oder Ersatzhenkel für 40 Liter-Behälter 6,50,- Euro
- f. Erwerb von Biomüllsäcke/Maisstärkebeutel (pro Rolle)
 1. Säcke mit 10 Liter Fassungsvermögen 4,30,- Euro

2. Säcke mit 40 Liter Fassungsvermögen	8,60,- Euro
g. Baurestmassegebühr pro kg (Anlieferung im Wertstoffhof)	0,26,- Euro
h. Deponiegebühr für inertes Material pro m ³	4,30,- Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung beschlossen am 10. Dezember 1998, kundgemacht vom 12. Dezember 1998 bis 28. Dezember 1998, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Benedikt